

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

51. Jahrgang - 28. April 2023 - Nr. 12

Bekanntmachung der Neufassung der AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL (AStA-RO)

vom 27. April 2023

Bekanntmachung der Neufassung der AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL (AStA-RO)

vom 27. April 2023

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der AStA-rahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL in der vom 27. April 2023 an geltenden Fassung beaknntgegeben, wie er such aus

- der AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL (AStA-RO) vom 24. Juni 2019
 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30 sowie
- der Satzung zur Änderung der AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL (AStA-Rahmenordnung) vom 7. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwesfalen-Lippe 2023/Nr. 11)

ergibt.

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL (AStA-RO)

in der Fasszbg der Bekanntmachung

vom 27. April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder des AStA
- § 3 Wahl und Amtszeit der AStA-Mitglieder
- § 4 Rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 5 Vorstand
- § 6 Referate
- § 7 AStA-Gesamtsitzungen
- § 8 AStA-Standortsitzungen
- § 9 Aufwandsentschädigungen
- § 10 Änderungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPa aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA erfüllt Aufgaben der Studierendenschaft nach dem Hochschulgesetz NRW und § 4 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 2 Mitglieder des AStA

Der AStA besteht ausfolgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- (1) dem Vorstand, bestehend aus:
 - (a) der oder dem AStA-Vorsitzenden,
 - (b) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter an jedem Standort der Hochschule (Standortvorsitzende),
 - (c) der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten und einer stellv. Finanzreferentin bzw. einem stellv. Finanzreferenten,
 - (d) der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter sowie je einer stellv. Kassenverwalterin bzw. je einem stellv. Kassenverwalter an jedem Standort der Hochschule, diese sind ebenfalls Referenten.
- (2) Referentinnen und Referenten an jedem Standort der TH OWL für folgende Bereiche:
 - (a) Hauptreferat
 - (b) Hochschulpolitik und Kommunikation
 - (c) Kultur, Veranstaltungen und Musik
 - (d) Soziales und Gleichstellung
 - (e) Sport
 - (f) EDV
 - (g) Lehrmittel und Kopierer
 - (h) Instandhaltung
 - (i) Autovermietung (Transporter)
 - (j) weitere fachspezifische Bereiche.

Für die Bereiche a) bis h) sollte je Standort mindestens eine Referentin bzw. ein Referent eingesetzt werden. Für die Bereiche b) bis j) können je Standort auch mehrere Referentinnen oder Referenten eingesetzt werden. Dabei können die Bereiche auch geteilt werden. Die Hauptreferentin bzw. der Hauptreferent ist zugleich Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der oder des Standortvorsitzenden; diese Stellvertretung umfasst jedoch nicht die Stellvertretung der oder des AStA-Vorsitzenden.

§ 3 Wahl und Amtszeit der AStA-Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des AStA werden vom StuPa gewählt. Als Vorsitzende oder Vorsitzender ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine entsprechende Mehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Sollte auch dies kein Ergebnis bringen, kommt es zu einer weiteren Aussprache und zu Wiederholung der Wahl, wobei von nun an die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa zur Wahl ausreicht. Die Vertreterinnen und Vertreter der oder des Vorsitzenden sowie die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent und deren bzw. dessen Vertretung werden auf Vorschlag der bzw. des AStA-Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder gewählt. Alle weiteren Referentinnen und Referenten werden auf Vorschlag des AStA-Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt. Soweit niemand geheime oder schriftliche Wahl beantragt, werden die Wahlen in offener Abstimmung und durch Handzeichen durchgeführt.
- 2) Die Abwahl der bzw. des AStA-Vorsitzenden ist nur durch Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für jede bzw. jeden Stellvertretenden.
- 3) Der oder die AStA-Vorsitzende und der oder die jeweilige Standortvorsitzende sowie dessen Vertreter oder Vertreterin (Hauptreferat) sind berechtigt, eine Referentin oder einen Referenten oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter bei Nichterfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben oder einer groben Verfehlung von ihrer bzw. seiner Tätigkeit bis zur nächsten StuPa-Sitzung vorläufig zu entbinden.

§ 4 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter einem AStA-Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt. Satz 1 gilt nicht für Verträge/Aufträge mit einem Vertrags-/Auftragswert von mehr als 1.000, € (Näheres regelt die HFO).

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorsitzende kann die Erledigung einzelner Aufgaben an einzelne Mitglieder des AStA übertragen, soweit höherrangiges Recht, insbesondere die HWVO, nicht entgegensteht.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgabe der Koordination, Unterstützung und Vernetzung der Referentinnen und Referenten.

- (3) Der Vorstand ist dem StuPa jederzeit rechenschafts- und auskunftspflichtig.
- (4) der AStA-Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPa und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, hat sie oder er das Präsidium der Hochschule und den StuPa-Vorstand zu unterrichten.
- (5) Der oder die AStA-Vorsitzende hat im Rahmen von AStA-Vorstandsentscheidungen ein Veto Recht. Sollte er oder sie von diesem Recht Gebrauch machen, wird die betroffene Thematik in der nächsten StuPa Sitzung adressiert.

§ 6 Referate

- (1) Für die unter § 2 Nr. 4 Buchst. a) bis j) aufgelisteten Bereiche werden Referate gebildet. Dabei werden die Namen der Referate für die unter Buchst. j) angesprochenen Bereiche vom StuPa festgelegt.
- (2) Jedem Referat gehören ein oder mehrere Referentinnen oder Referenten an. Dabei ergibt sich die Zugehörigkeit zu einem Referat aus der Bezeichnung der Referentin oder des Referenten.
- (3) Die Referentinnen bzw. Referenten können für die Aufgabenerledigung eines Referats weitere Personen als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter heranziehen.
- (4) Die Aufgaben eines Referats ergeben sich in nachstehender Reihenfolge aus:
- (a) Aufgabenzuweisungen durch die AStA-Vorsitzende oder den AStA- Vorsitzenden,
- (b) Richtlinien der bzw. des AStA-Vorsitzenden und die Bezeichnung des Referats.
- (5) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referentinnen und Referenten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (6) Der AStA-Standortvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die AStA-Referentinnen und AStA-Referenten alle für ihre Tätigkeiten notwendigen Unterlagen erhalten. Sie haben zudem das Recht, sich eigenständig und unmittelbar im Namen des AStA zu informieren.
- (7) Die AStA-Referentinnen und AStA-Referenten sind dem AStA-Vorstand gegenüber rechenschafts- und auskunftspflichtig.
- (8) Der AStA führt eine Inventarliste.
- (9) Aufgaben aus nicht besetzten Referaten, die nicht anderweitig zugewiesen werden können, gehen an die oder den stellvertretende/n Vorsitzende/n über. Satz 1 gilt nur soweit höherrangiges Recht, insbesondere die HWVO, nicht entgegensteht.

§ 7 AStA-Gesamtsitzungen

- (1) Mindestens einmal je Semester muss eine AStA-Gesamtsitzung stattfinden. Dabei besteht Anwesenheitspflicht für alle AStA-Mitglieder.
- (2) Zu den AStA-Gesamtsitzungen wird von der oder dem AStA-Vorsitzenden schriftlich und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Studierendenschaft eingeladen. Im Übrigen gelten § 13 und § 19 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Geschäftsordnung des StuPa entsprechend.

§ 8 AStA-Standortsitzungen

- (1) Zusätzlich zu den AStA-Gesamtsitzungen sollten während der Vorlesungszeit an den Standorten mindestens alle zwei Wochen AStA-Standortsitzungen stattfinden. Diese dienen der Kommunikation der AStA-Mitglieder des Standorts und der Vorbereitung der AStA-Gesamtsitzungen. Bei den Standortsitzungen besteht Anwesenheitspflicht für alle AStA-Mitglieder des Standorts.
- (2) Ein Mitglied des AStA-Vorstands bereitet die Standortsitzungen eines Standorts vor, lädt zu diesen ein, führt diese durch und berichtet in den AStA-Gesamtsitzungen über die Ergebnisse bzw. stellt Anträge.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind in den Räumlichkeiten des AStA am jeweiligen Standort auszulegen.
- (4) Im Übrigen gelten § 13 und § 19 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft sowie § 5 Abs. 9 und 13, § 7 Abs. 2, §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1, 2, 5, 8 bis 11 der Geschäftsordnung des StuPa entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des AStA erhalten folgende monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung:
 - (a) AStA-Vorsitzende bzw. AStA-Vorsitzender: 200,00 €
 - (b) Stellvertretende AStA-Vorsitzende (Standortvorsitzende): 150,00 €
 - (c) Finanzreferentin bzw. Finanzreferent: 200,00 €
 - (d) Kassenverwalterin bzw. Kassenverwalter: 175,00 €
 - (e) Stellvertretende Kassenverwalterinnen bzw. -verwalter: 100,00 €.
 - (f) Hauptreferentin bzw. Hauptreferent und zugleich stellv. Standortvorsitzender bzw. stellv. Standortvorsitzende: 100,00 €
- (2) Für die weiteren AStA-Mitglieder/Referate gilt: Die Höhe der Aufwandsentschädigung je Referat wird vom Studierendenparlament festgelegt und berücksichtigt die Anzahl der AStA Mitglieder im jeweiligen Referat und Standort. Die maximale AWE-Höhe je AStA-Mitglied darf 75,00 € nicht überschreiten. Der Höchstbetrag für die Referate je Standort beträgt 1.250,00 € pro Monat.

- (3) Aufwandsentschädigungen auf Stundenbasis für AStA-Mitglieder sind grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmesituationen kann eine Aufwandsentschädigung auf Stundenbasis (5,00 €/Stunde) beim Studierendenparlament beantragt und von diesem für maximal eine Woche bewilligt werden. Die maximale Aufwandsentschädigung je AStA-Mitglied darf in diesem Fall 100,00 € nicht überschreiten.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 können in begründeten Fällen auf Beschluss des StuPa vorübergehend erhöht werden.
- (5) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum 1. des Folgemonats zur Auszahlung angeordnet.
- (6) Wird die Tätigkeit eines in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Mitglieds des AStA einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung.
- (7) Die Aufwandsentschädigung kann durch Beschluss des AStA oder des StuPa zeitweise oder vollständig gekürzt werden. Dies ist der oder dem betroffenen Referent/in schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Änderungen

Änderungen dieser AStA-Rahmenordnung werden vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. AStA-Rahmenordnungsänderungen sind im Verkündungsblatt der TH OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten*

*Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 24. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in § 11.

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 7. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2023/Nr. 11) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in Artikel II.